Verteidigungsausschuss
21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag

Ausschussdrucksache 21(12)544

53100 2. November 2026

Stellungnahme des Sachverständigen André Wüstner, Deutscher BundeswehrVerband, zur öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetzes (BT-Drucksache 21/8409)

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Deutscher
BundeswehrVerband

Bundesvorsitzender,
Vorsitzender Zentraler Bereich

Stellungnahme

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung
eines Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetzes
(BT-Drucksache 21/8409)
anlässlich der Öffentlichen Anhörung am 02.11.2026

Einleitung und allgemeine Vorbemerkungen

Der Deutsche BundeswehrVerband (DBwV) bedankt sich für die Möglichkeit, öffentlich Stellung zum o.g. Gesetzesvorhaben nehmen zu können. Er begrüßt das Vorhaben ausdrücklich. Mit dem Wehrdienst-Modernisierungsgesetz (WDModG), dem Bundeswehr-Beschaffungs-beschleunigungsgesetz (BwBBG) sowie – ebenfalls sehr aktuell – dem Reservestärkungsgesetz (ResSG) geht der Gesetzgeber die Kategorien Personal, Material und Infrastruktur konsequent an.

Der DBwV teilt in diesem Kontext die Problem- und Zielbeschreibung ausdrücklich, wonach Deutschland schnellstmöglich seinen Bündnisverpflichtungen nachkommen muss und einen wesentlichen Beitrag zur Verteidigungsfähigkeit der Allianz und Europas zu leisten hat. Der notwendige materielle und personelle Aufwuchs der Bundeswehr ist nur im Einklang mit einer mitwachsenden Infrastruktur zu erreichen. Bundeswehr-Infrastrukturprojekte müssen nicht nur schneller bearbeitet werden können, sondern es müssen auch mehr Projekte administriert werden können. Ohne Verfahrensvereinfachungen ist dieses Ziel nicht zu erreichen.

Zum Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetzes

Zu Artikel 1: Schaffung des neuen Gesetzes für den Bau und Betrieb von Infrastruktur für Zwecke der Bundeswehr (Bundeswehrbaugesetz, BwBauG)

Der Deutsche BundeswehrVerband begrüßt die durch § 2 BwBauG-E geschaffene Möglichkeit für die Bundeswehrverwaltung, Leitung, Steuerung und Erledigung von Bauaufgaben für Zwecke der Bundeswehr übernehmen zu können. Seit Jahren sind die Landesbauverwaltungen der sprichwörtliche Flaschenhals. Die Bundeswehr muss heute schneller und mehr bauen. Insofern muss der Mehrbedarf auf mehrere Schultern verteilt werden, wie es der Gesetzentwurf richtigerweise vorsieht.

Zugleich dürfen die Länder nicht aus ihrer Verantwortung entlassen werden. Die Steigerung unserer militärischen Wehrhaftigkeit und zivilen Widerstandskraft ist eine gesamtstaatliche Aufgabe. Bayern hat mit dem Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Bayern Ausnahmeregelungen für den Verteidigungsbereich geschaffen, Baden-Württemberg hat einen „Bau-Turbo für die Bundeswehr“ beschlossen. Doch noch ziehen nicht alle Länder nach. Der DBwV fordert sie auf, diesem Beispiel zu folgen.

Zugleich muss der mit dem Gesetz geschaffene gesetzliche Freiraum zügig mit Leben gefüllt werden und sich real auswirken. Hier sind insbesondere die Bundesregierung mit dem BMVg, aber auch der Deutsche Bundestag mit dem Verteidigungsausschuss und seiner Kontrollfunktion in der Verantwortung.

Auch das in § 4 BwBauG-E festgeschriebene „überragende öffentliche Interesse“, das für Bau und Betrieb von Anlagen für Zwecke der Bundeswehr oder verbündeter Streitkräfte gelten soll, findet die starke Unterstützung des Verbandes. Die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, das Funktionieren unseres demokratischen Rechtsstaats, gewährleistet, dass eine verantwortungsbewusste Güterabwägung im Einzelfall erfolgen kann.

Eine glaubwürdige Abschreckung soll eine kriegerische Auseinandersetzung verhindern. Eine Aggression gegen die NATO und Europa wäre ursächlich nicht nur für schlimmste Menschenrechtsverletzungen, sondern eben auch für Natur- und Umweltschäden oder Schäden an Kulturdenkmälern. In einer solchen Lage bliebe auch wenig Raum für Klimaschutz und Nachhaltigkeit. Vor diesem Hintergrund dient eine starke Bundeswehr unmittelbar eben jenen Zielen, die mit Neuregelung vordergründigen bei Interessenskonflikten weniger schwer wiegen.

Zu Artikel 5: Änderung des Soldatengesetzes

Die Ergänzung eines Absatz 7 in § 30 Soldatengesetz, wonach Soldatinnen und Soldaten unter bestimmten Voraussetzungen eine amtliche Unterkunft bereitgestellt werden *kann*, ist grundsätzlich zu begrüßen, greift aber in der Sache zu kurz. Die Regelungen müssen so gefasst werden, dass davon die Gruppe profitiert, die die Bundeswehr in großer Zahl dringend braucht: junge Zeitsoldatinnen und -soldaten, die für einen längerfristigen Dienst in den Streitkräften gewonnen werden sollen.

Junge Soldatinnen und Soldaten müssen regelmäßig bis spätestens zum 25. Lebensjahr die Gemeinschaftsunterkunft verlassen. Sie erhalten dann weder Trennungsgeld noch eine Umzugskostenvergütung, wenn sie sich auf dem zivilen Wohnungsmarkt eine Wohnung suchen müssen. In der Realität fehlt es schon heute an Unterkünften an vielen Standorten. Die vorgesehen Kann-Regelung greift also hier entschieden zu kurz.

Der Deutsche BundeswehrVerband wirbt daher dringend für einen Mietkostenzuschuss für betroffene Soldatinnen und Soldaten. Gerade an Standorten mit einem angespannten privaten Wohnungsmarkt wäre eine solche Maßnahme eine wichtige Übergangslösung bis zusätzliche Unterkunftsgebäude errichtet wurden.

Die Ziel- und Planungsgröße darf dabei indes nicht nur ein Unterkunftsbestand für unterkunftspflichtige Soldatinnen und Soldaten sein. Vielmehr fordert der Deutsche BundeswehrVerband weiterhin „ein Bett und einen Spind“ für jeden Soldaten, jede Soldatin. Diese ambitionierte Zielgröße wäre kein sozialer Fortschritt, sondern im Kern wesentlich für die Aufwuchsfähigkeit der Streitkräfte im Kontinuum Frieden, Krise, Spannungs- und Verteidigungsfall sowie für die Drehscheibe Deutschland und den Host Nation Support für unsere alliierten Verbündeten.

Hinzu kommt, dass die Wohnsituation natürlich auch für das zivile Personal an vielen Standorten angespannt ist und angegangen werden muss – im Sinne einer resilienten Wehrverwaltung. Dieser Aspekt wird im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt.

Nicht enthalten: Erleichterungen für verteidigungsrelevantes Bauen der Industrie

Der Entwurf sieht bislang lediglich Erleichterungen für bundeswehreigene Bauvorhaben vor. Für verteidigungsrelevante Bauvorhaben der Industrie soll es keine Erleichterungen geben. Das steht im Widerspruch zum Ziel, den Beschaffungsprozess insgesamt zu beschleunigen und der sicherheitspolitischen Notwendigkeit, rüstungsindustrielle Produktionskapazitäten schnell zu vergrößern. Die durchhaltefähige Versorgung der Streitkräfte ist im Manufakturbetrieb nicht möglich.

Abschlussbemerkungen

Der Deutsche BundeswehrVerband begrüßt jede Änderung, die es der Bundeswehr ermöglicht, schneller, einfacher und vielleicht sogar günstiger zu bauen. Allerdings muss sich in der Praxis zeigen, ob die vorgesehenen Verbesserungen zu einer signifikanten – hinreichenden – Beschleunigung führen. Eine – bislang nicht vorgesehene – Evaluation ist aus Sicht des Verbandes daher notwendig und sollte regelmäßig erfolgen, sodass zusätzlicher Regelungsbedarf belastbar abgeleitet werden kann.

Der vorliegende Gesetzentwurf erweitert die Möglichkeiten der Bundeswehrverwaltung, Infrastruktur den Bedarfsträgern (insb. den Streitkräften) schneller bereitzustellen. Er ist aber eben kein Freifahrtschein. Das Umweltrecht bleibt weiterhin zu beachten, gleiches gilt für den Denkmalschutz. Vorprogrammiert scheinen zudem Konflikte beim Zusammentreffen von mehreren überragenden öffentlichen Interessen, wie zum Beispiel die Erweiterung einer Bundeswehrliegenschaft in einem Ballungsraum einerseits und andererseits Wohnungsneubauten.